

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Hiervon abweichenden Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.

### 2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen können wir nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, daß wir den Besteller innerhalb einer Frist die bestellte Ware zusenden oder die Leistung ausführen.

### 3. Preise

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Versicherungskosten.
- (2) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, ein Verzugschaden sei in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe wird dadurch nicht berührt.
- (3) Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus vom Besteller zu vertretenden Gründen später als 4 Monate nach Vertragsabschluß, so sind die Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar nach Vertragsabschluß entstanden sind; dies gilt insbesondere für Tarifierhöhungen und Materialpreissteigerungen. Die Preiserhöhung muß ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren berechtigt sein und muß dem Besteller innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller Kündigungsrecht.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### 4. Lieferzeit

- (1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- (2) Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vorhersehbaren Schadens begrenzt.  
Weitere Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht.

### 5. Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistung.
- (2) Liegt ein von uns zu vertretener Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandelung) oder Herabsetzung des Entgelts zu verlangen (Minderung)
- (3) Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (4) Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.
- (5) Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz finde Anwendung.
- (2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- (4) Ist der Besteller Wiederverkäufer, so ist ihm die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung gestattet, daß die Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe unserer Rechnungswerte bereits jetzt an uns abgetreten werden.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit frei zu geben, als ihr der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist unser Gerichtsstand.
- (2) Ist der Besteller als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, dann ist Gerichtsstand 72072 Tübingen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Besteller nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Anwendbar ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrecht.